

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“
(GS-EWS)
vom 28.03.2015**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV), Sitz An der Schmücke Ortschaft Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der derzeit aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der derzeit aktuellen Fassung am 18.04.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 28.03.2015 , mit Beschluss-Nr. 02-08-2019 NG beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ in der Fassung vom 28.03.2015 wird im § 3 Abs. (2) wie folgt geändert.

Bisheriger Wortlaut:

§ 3– Grundgebühr

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der verwendeten einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses

Nenndurchfluss Q_n / Dauerdurchfluss Q_3	Grundgebühr
bis Q_n 2,5 m ³ /h Q_3 4	144,00 €/ Jahr
bis Q_n 6,0 m ³ /h Q_3 10	345,00 €/ Jahr
bis Q_n 10,0 m ³ /h Q_3 16	576,00 €/ Jahr
bis Q_n 15,0 m ³ /h Q_3 25	864,00 €/ Jahr
bis Q_n 25,0 m ³ /h Q_3 40	1.440,00 €/ Jahr

Neuer Wortlaut:

§ 3– Grundgebühr

(2) Die Schmutzwassergrundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der verwendeten einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses für **Volleinleiter**:

Nenndurchfluss Q_n / Dauerdurchfluss Q_3	Grundgebühr
bis Q_n 2,5 m ³ /h Q_3 4	144,00 €/ Jahr
bis Q_n 6,0 m ³ /h Q_3 10	345,00 €/ Jahr
bis Q_n 10,0 m ³ /h Q_3 16	576,00 €/ Jahr
bis Q_n 15,0 m ³ /h Q_3 25	864,00 €/ Jahr
bis Q_n 25,0 m ³ /h Q_3 40	1.440,00 €/ Jahr

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses für **Teileinleiter**:

Nenndurchfluss Q_n / Dauerdurchfluss Q_3	Grundgebühr
bis Q_n 2,5 m ³ /h Q_3 4	108,00 €/ Jahr
bis Q_n 6,0 m ³ /h Q_3 10	259,00 €/ Jahr
bis Q_n 10,0 m ³ /h Q_3 16	432,00 €/ Jahr
bis Q_n 15,0 m ³ /h Q_3 25	648,00 €/ Jahr
bis Q_n 25,0 m ³ /h Q_3 40	1.080,00 €/ Jahr

Artikel 2

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ in der Fassung vom 28.03.2015 wird im § 4 Abs. (2) Satz 4 und 5 wie folgt geändert.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 - Einleitungsgebühr Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beträgt **2,82 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Die Schmutzwassergebühr für Teileinleiter beträgt **1,10 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Neuer Wortlaut:

§ 4 - Einleitungsgebühr Schmutzwasser

Die Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beträgt **2,72 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Die Schmutzwassergebühr für Teileinleiter beträgt **1,00 €/m³** je eingeleiteten Schmutzwassers.

Artikel 3

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ in der Fassung vom 28.03.2015 wird im § 5 Abs. (7) wie folgt geändert.

Bisheriger Wortlaut:

§ 5 - Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,74 €/m² gewichtete bebaute/befestigte Fläche pro Jahr.

Neuer Wortlaut:

§ 5 - Einleitungsgebühr Niederschlagswasser

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,56 €/m² gewichtete bebaute/befestigte Fläche pro Jahr.

Artikel 4

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ in der Fassung vom 28.03.2015 wird im § 6 Abs. (2) wie folgt geändert.

Bisheriger Wortlaut:

§ 6 - Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) 37,97 € je m³ Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage
- b) 17,63 € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

Neuer Wortlaut:

§ 6 - Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) 33,44 € je m³ Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage
- b) 10,44 € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Thüringer Pforte“ (GS-EWS) tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Oldisleben, den 16.05.2019



S. Weber
Weber
Verbandsvorsitzende